

Sondervereinbarung GAP-Versicherung

Stand: 01. November 2020



1. GAP-Versicherung für geleaste Fahrzeuge

- 1.1 Bei Zerstörung, Verlust oder Totalschaden eines geleasten Fahrzeugs ersetzen wir bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert und dem höheren Leasing-Restbetrag, sofern Sie dem Leasinggeber gegenüber zur Zahlung dieser Differenz verpflichtet sind. Leistungsgrenze für die Entschädigung aus der Vollkaskoversicherung einschließlich GAP-Versicherung ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung; die Leistung für die GAP-Versicherung ist begrenzt auf 20 % dieses Wertes.
- 1.2 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus den noch ausstehenden abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene Leasingraten, die nicht gezahlt worden sind, und Verzugszinsen werden hierbei nicht berücksichtigt. Nachforderungen des Leasinggebers bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung, die sich aus der Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung ergeben, sind von der Ersatzleistung nicht umfasst. Für die Berechnung des Leasing-Restbetrags ist auf den Schadentag abzustellen.
- 1.3 Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Leasinggeber oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder der Leasinggeber oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.
- 1.4 Full-Service-Segmente wie z. B. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw. fallen nicht unter die GAP-Versicherung.
- 1.5 Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:
 - a den Leasingvertrag
 - b die Abrechnung des Leasingvertrags/Berechnung des Leasing-Restbetrags durch den Leasinggeber
 - c ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung.

2. GAP-Versicherung für kreditfinanzierte Fahrzeuge

- 2.1 Bei Zerstörung, Verlust oder Totalschaden Ihres nachweislich durch ein Darlehen eines Kreditinstituts finanzierten Fahrzeugs ersetzen wir bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung auch die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert und dem höheren Darlehens-Restbetrag, sofern Sie dem Darlehensgeber gegenüber zur Zahlung dieser Differenz verpflichtet sind.
- 2.2 Leistungsgrenze für die Entschädigung aus der Vollkaskoversicherung einschließlich GAP-Versicherung ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens für ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherte Ausführung.
- 2.3 Die Leistung für die GAP-Versicherung ist begrenzt auf 20 % des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens.

Der Darlehens-Restbetrag ist der Betrag, der ausschließlich für das hier versicherte Fahrzeug entsprechend dem Darlehensvertrag bei dessen vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung an den Darlehensgeber zu zahlen ist. Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene Darlehensraten, die nicht gezahlt worden sind, und Verzugszinsen werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Darlehens-Restbetrags ist auf den Schadentag abzustellen.
- 2.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Darlehensgeber oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder der Darlehensgeber oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.
- 2.5 Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:
 - a den Darlehensvertrag
 - b die Abrechnung des Darlehensvertrags/Berechnung des Restbetrags durch den Darlehensgeber
 - c ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung